

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Seehausen (Altmark) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat die Hansestadt Seehausen (Altmark) die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 23.04.2026 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hansestadt Seehausen (Altmark) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Erträge | 7.046.200 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Aufwendungen | 9.033.000 EUR |
| 2. | im Finanzplan mit dem | |
| a) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.225.800 EUR |
| b) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.147.800 EUR |
| c) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 736.800 EUR |
| d) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 895.900 EUR |
| e) | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| f) | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 70.400 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.990.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 EUR festgesetzt.

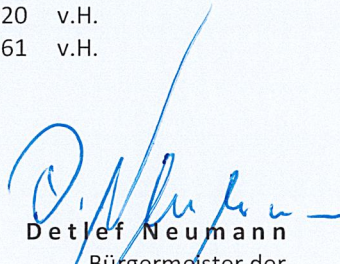
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Hansestadt Seehausen (Altmark) in gesonderter Hebesatzsatzung 2026 mit Bekanntmachung vom 03.01.2026 (Beschluss am 11.12.2025) wie folgt festgesetzt und deshalb nur nachrichtlich benannt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B), differenziert nach | |
| | Nichtwohngrundstücken | 813 v.H. |
| | Wohngrundstücken | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuern | 361 v.H. |

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 23.04.2026




Detlef Neumann
Bürgermeister der
Hansestadt Seehausen (Altmark)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des KVG LSA

vom 07.07.2026 bis 21.07.2026

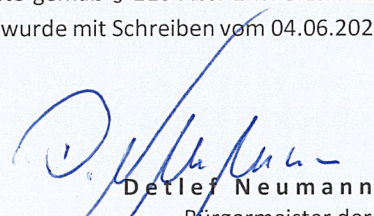
zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark), Große Brüderstraße 1 in 39615 Hansestadt Seehausen (Altmark) während der Sprechzeiten oder ersatzweise nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Nach § 146 Abs. 2 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.06.2026 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1-520-HH26 von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2026 abgesehen. Der Beschluss über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2026 wurde beanstandet, mit der Anordnung mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2026 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen.

Eine kommunalaufsichtliche Genehmigung entsprechend §§ 107 Abs. 4 und 108 Abs. 2 KVG LSA ist nicht erforderlich. Jedoch bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal. Diese wurde mit Schreiben vom 04.06.2026 unter dem Aktenzeichen 30.01.01-2.1.-520-HH26 erteilt.

Hansestadt Seehausen (Altmark),
den 05.06.2026




Detlef Neumann
Bürgermeister der
Hansestadt Seehausen (Altmark)